

Bundesrat

Drucksache 183/3/96

02.05.96

Antrag

der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes - Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern -

Punkt 5 der 696. Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 1996

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf nach Maßgabe folgender Änderungen in den Bundestag einzubringen:

Artikel 1. Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Von dem nach Abführung an den Ausgleichsfonds verbleibenden Aufkommen an Ausgleichsabgabe erhalten die Hauptfürsorgestellen der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in den Jahren von 1998 bis 2005 vorab einen Anteil von 10 vom Hundert, der unter diesen entsprechend dem Verhältnis der Wohnbevölkerung des jeweiligen Landes zur Wohnbevölkerung der Gesamtheit dieser Länder zum Stand 31.12.1995 aufgeteilt wird."

Als Folge wird die Einzelbegründung zu Art. 1, Satz 2 wie folgt geändert:

Im 2. Absatz wird die Jahreszahl "2000" durch die Jahreszahl "2005" ersetzt.

Begründung: (nur zur Unterrichtung des Plenums)

1. Im Rahmen des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 30.11.1994 zu TOP 8 "Reform des Bundesausgleichsfonds" ist festgehalten worden, daß den besonderen Bedürfnissen der neuen Länder Rechnung getragen werden soll. Unter diesen Voraussetzungen konnte ein einstimmiger Beschluß gefaßt werden. Der vorliegende Gesetzesantrag wird dieser Vorgabe jedoch nicht vollständig gerecht. Die finanzielle Lage der neuen Länder würde ein schnelles Abarbeiten des Nachholbedarfs bei Investitionen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nicht zulassen, wenn ihr Vorabanteil ab dem Jahr 2001 wegfallen würde.

183/3/96

Der investive Nachholbedarf der neuen Länder und Berlins betrug gemäß einer Erhebung der zuständigen Fachressorts der neuen Länder (Stand Anfang 1996) ca. 2,1 Mrd. DM. Es ist zu erwarten, daß bis einschließlich 1997 Investitionen in Höhe von 0,4 Mrd. DM getätigt sein werden, so daß danach ein Betrag von ca. 1,7 Mrd. DM verbleiben dürfte. Dieser Restbedarf sollte nach Auffassung der neuen Länder soweit wie möglich bis zum Jahr 2005 gedeckt werden können. Gemäß dem Gesetzentwurf stünde jedoch einschließlich der entsprechenden eigenen Mittel der Länder nur ein Betrag von knapp 0,9 Mrd. DM im Zeitraum von 1998 bis 2005 zur Verfügung. Dem Auftrag der MPK vom 30.11.1994, "den besonderen Bedürfnissen der neuen Länder Rechnung zu tragen", kann damit nicht ausreichend entsprochen werden. Auch die Änderungsempfehlung des AS-Ausschusses reicht nicht aus.

Deshalb sollte der Gesetzesantrag insoweit angepaßt werden, als die neuen Länder und Berlin für einen Zeitraum von 8 Jahren vorab 10 vH der nach Abführung von 25 vH des Gesamtaufkommens an den BMA verbleibenden Gesamtsumme der Ausgleichsabgabe nach ihren Bevölkerungsanteilen erhalten können. Dies würde für den angestrebten Zeitraum zusammen mit den entsprechenden Mitteln der Länder ein investives Förderungsvolumen von ca. 1,4 Mrd. DM ermöglichen; damit wäre der Investitionsbedarf annähernd zu befriedigen.

2. Die Festlegung eines Stichtages zum Bevölkerungsstand ermöglicht eine Aufteilung der Mittel ohne großen Verwaltungsaufwand.